

**Organisationssatzung  
der Studierendenschaft der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd  
vom 23.05.2013 in der Fassung vom 10. Dezember 2024**

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat die Studierendenschaft der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd am 13. November 2014 die folgende Organisationssatzung beschlossen. Die Hochschulleitung der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd hat am 17. November 2014 ihre Genehmigung erteilt.

Zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 10. Dezember 2024

Lesefassung zum Stand 10. Dezember 2024

**Inhaltsverzeichnis**

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Studierendenschaft

§ 1 Rechtsstellung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Zentrale Organe der Studierendenschaft

§ 4 Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gremien

§ 5 Zusammenwirken mit der Hochschule

II. Allgemeine Verfahrensvorschriften der Gremien

§ 6 Hochschulöffentlichkeit

§ 7 Beschlussfähigkeit

§ 8 Beschlussfassung und Bekanntgabe von Beschlüssen

§ 9 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien

§ 10 Geschäftsordnung

B. Zentrale Organisation

I. Das Studierendenparlament

§ 11 Zuständigkeiten

§ 12 Zusammensetzung des Studierendenparlaments

§ 13 Ausscheiden von Parlamentsmitgliedern

§ 14 Wahl und Abwahl des Präsidiums

§ 15 Aufgaben des Präsidiums

§ 16 Aufgaben des Präsidenten

§ 17 Sitzungen des Studierendenparlaments

§ 18 Ausschüsse

II. Der Allgemeine Studierendenausschuss

§ 19 Zuständigkeiten

- § 20 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses
- § 21 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses
- § 22 Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses

#### C. Studierendebefragung

- § 23 Zweck
- § 24 Zustandekommen und Beschlussfassung

#### D. Geld und Vermögensangelegenheiten

- § 25 Grundsätze
- § 26 Beiträge
- § 27 Wirtschaftliche Betätigung
- § 28 Haushaltsplan und Finanzordnung
- § 29 Arbeitsentgelte und Aufwandsentschädigungen

#### D. Schlussbestimmungen

- § 30 Änderung der Organisationssatzung
- § 31 Schlichtungskommission
- § 32 Errichtung der Studierendenschaft
- § 33 Inkrafttreten

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **I. Studierendenschaft**

#### **§ 1 Rechtsstellung**

Die immatrikulierten Studierenden (Studierende) der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd bilden die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft). Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule. Sie nimmt ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbständig wahr und untersteht der Rechtsaufsicht des Rektorats der Hochschule. Sie führt den Namen „Studierendenschaft der Hochschule für Gestaltung“. Ihr Sitz ist Schwäbisch Gmünd.

#### **§ 2 Aufgaben**

(1) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7 LHG,
3. auf Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern,
4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,

6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungsaustausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.

(3) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.

(4) Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend konkrete Aufgaben oder Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen, die bereits von dem für die Hochschule zuständigen Studierendenwerk wahrgenommen werden, holt die Studierendenschaft vor der Realisierung ihrer Absicht das Einvernehmen des Studierendenwerks ein. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend die konkrete Wahrnehmung von Aufgaben und Angeboten innerhalb ihrer Zuständigkeit, die auch in den Aufgabenbereich des Studierendenwerks nach § 2 StWG fallen und von diesem derzeit nicht wahrgenommen werden, verständigt die Studierendenschaft sich vorab mit dem zuständigen Studierendenwerk. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend Sportaktivitäten anzubieten, die für sie mit erheblichen finanziellen Kosten verbunden sind, holt sie vorab das Einvernehmen der Hochschule ein.

### **§ 3 Zentrale Organe der Studierendenschaft**

Zentrale Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. Das Studierendenparlament entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der Satzungen (legislatives Organ). Die laufenden Geschäfte werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss geführt (exekutives Organ); der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses vertritt die Studierendenschaft nach innen und nach außen.

### **§ 4 Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gremien**

(1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Wer ein Amt, eine Wahlmitgliedschaft in einem Gremium oder eine sonstige gesetzliche oder in dieser Satzung vorgesehene Funktion übernommen hat, muss diese nach einer Beendigung bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers kommissarisch fortführen.

(2) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. § 29 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Wer eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen hat, muss die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Mitglieder von Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht-öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließen die Beratungsunterlagen ein.

(4) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der hochschulgesetzlich zulässigen Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 LBG i.V.m. § 48 BeamtStG entsprechend.

5) Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft werden wegen ihrer Tätigkeit in der Studierendenschaft nicht benachteiligt. Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Studierendenschaft während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben: die Entscheidung darüber trifft die/der Rektor/in der Hochschule. Es gelten die entsprechenden Regeln der Studien- und Prüfungsordnungen.

### **§ 5 Zusammenwirken mit der Hochschule**

Die Studierendenschaft und ihre Trägerkörperschaft, die Hochschule, verfolgen gemeinsame Interessen. Die Studierendenschaft strebt eine intensive Zusammenarbeit mit der Hochschule an und informiert die Hochschule formlos frühzeitig über ihre Planungen.

## **II. Allgemeine Verfahrensvorschriften für Gremien**

### **§ 6 Hochschulöffentlichkeit**

Die Sitzungen des Studierendenparlaments, des Allgemeinen Studierendenausschusses sind hochschulöffentlich. Abweichend von Satz 1 werden Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt. Die Hochschulöffentlichkeit kann darüber hinaus durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; in diesem Fall ist das Ergebnis der Sitzung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### **§ 7 Beschlussfähigkeit**

(1) Ein Gremium der Studierendenschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Ist ein Gremium nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Sitzung des Gremiums mit derselben Tagesordnung zu berufen. Zwischen den beiden Sitzungen soll mindestens ein Werktag liegen. Das Gremium ist in der Wiederholungssitzung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und in der Einladung auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.

### **§ 8 Beschlussfassung und Bekanntgabe von Beschlüssen**

(1) Soweit in dieser Satzung keine anderweitige Regelung getroffen worden ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

(2) Sofern diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, werden Beschlüsse der zentralen Gremien der Studierendenschaft in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Informationsfrist beträgt zehn Werktage. Der Samstag ist kein Werktag im Sinne dieser Satzung. Der Tag des Beginns und der Beendigung des veröffentlichten Informationsmediums ist auf dem Beschluss zu beurkunden.

(3) Satzungen der Studierendenschaft werden vom Rektorat der Hochschule in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Satzungen der Gliedkörperschaft bekanntgemacht.

### **§ 9 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien**

(1) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes werden nach Maßgabe des Hochschulgesetzes in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt; sofern nur eine Liste zur Wahl steht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Die Studierenden der Hochschule haben das aktive und passive Wahlrecht.

(2) Im Übrigen wird bei Wahlen in den Gremien der Studierendenschaft, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten ist geheim zu wählen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der zentralen Organe und sonstigen Gremien beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem ersten Tag des Wintersemesters und endet mit dem letzten Tag des darauffolgenden Sommersemesters. Bei einer unterjährigen Wahl oder Nachwahl wird die Amtszeit verkürzt auf die bis zum letzten Tag des Sommersemesters verbleibende Zeit. Regeln im Falle eines Auslands-/Urlaubs- oder Praxissemesters sind in §13 Abs. 2 Nr. d verankert.

(5) Die Studierendenschaft erlässt eine Wahlsatzung, in der insbesondere die Abstimmung, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Wahlprüfung sowie die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens einschließlich Briefwahl geregelt werden. Die Wahlsatzung soll Regelungen treffen, welche schriftlichen Erklärungen in Wahlangelegenheiten durch einfach elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können.

### **§10 Geschäftsordnung**

Das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss regeln ihren Geschäftsgang durch Geschäftsordnungen.

## **B. Zentrale Organisation**

### **I. Das Studierendenparlament**

#### **§11 Aufgaben**

Das Studierendenparlament entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der Satzungen. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl, Abberufung und Kontrolle der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
2. Wahl und Abwahl des Präsidiums,
3. Verabschiedung der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes,
4. Verabschiedung des Haushaltsplans,
5. Beratung und Beschlussfassung über Satzungen der Studierendenschaft.

#### **§ 12 Zusammensetzung des Studierendenparlamentes**

Das Studierendenparlament setzt sich aus 8 Mitgliedern der Studierendenschaft (im Sinne von §1) zusammen. Kann das Studierendenparlament durch Wahl nicht vollständig besetzt werden, wird es durch studentische Senatsmitglieder ergänzt, die in diesem Falle ebenfalls

stimmberechtigte Amtsmitglieder im Studierendenparlament sind. Die studentischen Senatsmitglieder nehmen in jedem Fall eine beratende Funktion im Parlament wahr. Die Reihung der eventuell zusätzlich integrierten Senatsmitglieder ist abhängig von der Anzahl ihrer Wahlstimmen. Für Wahlen gelten § 10 sowie die Wahlsatzung der Studierendenschaft. Es können zwei Ämter auch in Personalunion wahrgenommen werden.

### **§ 13 Ausscheiden von Parlamentsmitgliedern**

(1) Scheidet ein Mitglied des Studierendenparlaments aus oder stirbt es, so rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl aus der betroffenen Liste als Mitglied nach. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz bis zur nächsten Wahl unbesetzt.

(2) Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet aus dem Parlament aus

a. mit Ablauf der Amtszeit,

b. durch Exmatrikulation oder

c. durch Rücktritt aus wichtigem Grund, der der Präsidentin/dem Präsidenten des Studierendenparlaments gegenüber schriftlich zu erklären ist.

d. mit Antreten eines Auslands- oder Urlaubssemesters, wodurch das Amt durch den Nächstplatzierten auf der Wahlliste wahrgenommen wird.

(3) Im Falle eines Praxissemesters wird auf Antrag des/der Betroffenen das Amt durch den Nächstplatzierten auf der Wahlliste wahrgenommen.

### **§ 14 Wahl und Abwahl des Präsidiums**

(1) Auf der ersten Sitzung der jeweiligen Amtsperiode wählt das Studierendenparlament aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode des Parlaments das Präsidium. Das Präsidium besteht aus dem/der PräsidentIn, einem/einer VizepräsidentIn sowie einem/einer SchriftführerIn.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. Kommt diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

(3) Einzelne Mitglieder des Präsidiums können mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden, indem das Studierendenparlament mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder einen Nachfolger für das abgewählte Mitglied wählt. Zu der Sitzung, in der die Abwahl erfolgt, muss mindestens eine Woche vor dem Termin eingeladen werden.

(4) Für den Rücktritt eines Amtes gelten §13 Abs. 2 Nr. c. Im Falle des Rücktritts der Präsidentin oder des Präsidenten erklärt sich dieser dem Studierendenparlament schriftlich.

### **§15 Aufgaben des Präsidiums**

Das Präsidium ist für die Vor- und Nachbereitung sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen des Studierendenparlaments verantwortlich. Der/Die SchriftführerIn ist für die Erstellung der Sitzungsprotokolle verantwortlich.

### **§ 16 Aufgaben des Präsidenten**

Der/Die PräsidentIn beruft die Sitzungen des Studierendenparlaments ein und leitet sie. Er/Sie wird vom Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin vertreten, wenn er/sie verhindert ist oder sich zeitweilig ablösen lassen möchte.

### **§ 17 Sitzungen des Studierendenparlaments**

(1) Zu der ersten Sitzung der jeweiligen Amtsperiode lädt der/die WahlleiterIn oder dessen StellvertreterIn ein. Die jeweilige Person leitet die Sitzung bis zur Wahl des Präsidenten.

(2) Ordentliche Sitzungen des Studierendenparlaments sollen in der Vorlesungszeit mindestens zwei Mal im Semester abgehalten werden.

(3) Auf Verlangen des Allgemeinen Studierendenausschusses oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Studierendenparlaments finden außerordentliche Sitzungen des Studierendenparlaments statt.

(4) Der/Die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses hat den Sitzungen des Studierendenparlaments beizuwohnen und dem Parlament über die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses Bericht zu erstatten.

### **§ 18 Ausschüsse**

Das Studierendenparlament kann beratende Ausschüsse einsetzen, die dem Studierendenparlament für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. Als empfehlenswert werden Austauschprogramm, Sport und Haushalt als ständige Ausschüsse angesehen.

### **§ 18a Vertretung der Verfassten Studierendenschaft im Senat der Hochschule**

(1) Das Studierendenparlament wählt mit der Mehrheit seiner Stimmen ein Mitglied des Studierendenparlaments oder ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses zur\*zum Vertreter\*in der Verfassten Studierendenschaft im Senat.

(2) Die\*der Präsident\*in des Studierendenparlaments informiert die Hochschulleitung umgehend nach der Wahl schriftlich oder elektronisch, wer die Verfasste Studierendenschaft im Senat der Hochschule vertritt.

(3) Die gewählte Person nimmt im Rahmen des § 65a Abs. 6 Satz 2 LHG mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teil. Die Amtszeit beginnt am 1. Oktober und beträgt ein Jahr

## **II. Der Allgemeine Studierendenausschuss**

### **§ 19 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses**

Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft. Der/Die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses vertritt die Studierendenschaft nach innen und nach außen.

### **§ 20 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses**

(1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses müssen Mitglieder der Studierendenschaft im Sinne von § 1 sein. Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich zusammen aus:

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der FinanzreferentIn, der/die zugleich erste StellvertreterIn des/der Vorsitzenden ist,
3. einem/einer weiteren ReferentIn.

(2) Die nähere Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung regelt der Allgemeine Studierendenausschuss nach Amtsantritt in seiner Geschäftsordnung.

(3) Im Allgemeinen Studierendenausschuss sollen Frauen und Männer bei der Besetzung gleichberechtigt berücksichtigt werden.

## **§ 21 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses**

(1) Der/Die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses wird mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. Kommt diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Die übrigen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses werden nach der Wahl des/der Vorsitzenden auf dessen Vorschlag vom Studierendenparlament einzeln gewählt.

(2) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden. Wird der/die Vorsitzende abgewählt, so endet damit gleichzeitig die Amtszeit aller Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses. Der/Die Vorsitzende kann nur abgewählt werden, indem ein/eine neue/r Vorsitzende/r mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes gewählt wird. Zu der Sitzung, in der die Abwahl erfolgt, muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen werden.

## **§ 22 Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses**

(1) Der/Die Vorsitzende vertritt den Allgemeinen Studierendenausschuss und die Studierendenschaft.

(2) Der/die Vorsitzende, im Falle einer Verhinderung der/die FinanzreferentIn, beruft die Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses ein, leitet sie und bereitet dessen Beschlüsse vor. Zu Beginn der Sitzung bestimmt der/die Vorsitzende bzw. im Falle seiner Verhinderung der/die FinanzreferentIn, den/die SchriftführerIn, der/die die Sitzungsniederschrift führt. Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses zu genehmigen.

(3) Der/Die Vorsitzende wirkt auf die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft hin, koordiniert die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses und überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(4) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet der/die Vorsitzende anstelle des Allgemeinen Studierendenausschusses. Er/Sie hat in diesem Fall den Allgemeinen Studierendenausschuss unverzüglich zu unterrichten. Der Allgemeine Studierendenausschuss kann die getroffene Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind. Es kann auch eine Genehmigung im Umlaufverfahren durch den Allgemeinen Studierendenausschuss stattfinden.

(5) Der/die Vorsitzende leitet die zentrale Verwaltung der Studierendenschaft und hat Weisungsbefugnis gegenüber den Bediensteten der Studierendenschaft.

(6) Zur Unterstützung des/der Vorsitzenden bestellt der Allgemeine Studierendenausschuss einen Beauftragten für den Haushalt im Sinne des § 9 LHO, der die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. Der Haushaltsbeauftragte ist unmittelbar dem Vorsitzenden unterstellt; der Vorsitzende gilt als Leiter der Dienststelle im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 2 LHO. Der Finanzreferent arbeitet eng mit dem Beauftragten für den Haushalt zusammen. Erhebt der Haushaltsbeauftragte Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, hat der/die Vorsitzende eine Entscheidung des Studierendenparlamentes herbeizuführen.



## **C. Studierendenbefragung**

### **§ 23 Zweck**

Innerhalb der Studierendenschaft können Studierendenbefragungen zu Belangen nach §2 durchgeführt werden, die der Meinungsbildung dienen.

### **§ 24 Zustandekommen und Beschlussfassung**

(1) Eine Studierendenbefragung kann stattfinden, wenn

1. dies mindestens 5 v.H. der Studierendenschaft verlangen oder
2. das Studierendenparlament dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

(2) Das Ergebnis der Studierendenbefragung hat empfehlenden Charakter für das Studierendenparlament. Das Studierendenparlament muss sich bei seiner nächsten stattfindenden Sitzung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses, mit diesem auseinandersetzen.

(3) Der Haushaltsplan, die Wahl von Gremienvertretern und -vertreterinnen, die Wahlsatzung und die Beitragssatzung können nicht Gegenstand von Studierendenbefragungen sein.

(4) Die Studierendenbefragung wird vom Wahlausschuss in entsprechender Anwendung der Grundsätze der Wahlordnung durchgeführt.

(5) Jede Studierendenbefragung kann bei vom Studierendenparlament ermitteltem erhöhten Informationsbedarf von mindestens einer Veranstaltung zum Zweck der Information und Diskussion der zur Abstimmung stehenden Fragen begleitet werden. Zwischen Informationsveranstaltung und Beginn der Studierendenbefragung dürfen nicht mehr als zwei Wochen liegen.

## **D. Geld- und Vermögensangelegenheiten**

### **§ 25 Grundsätze**

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden Württemberg geltende Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung, entsprechend anzuwenden. Die Studierendenschaft entscheidet im Rahmen der Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit über die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

(2) Die Studierendenschaft stellt vor Beginn jedes Haushaltsjahres einen Haushaltsplan auf. Er muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigte Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind.

(3) Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt den Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan ist vom Studierendenparlament zu beschließen. Der Haushaltsplan ist dem Rektorat der Hochschule spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt unverzüglich nach Ende jedes Haushaltsjahres eine Rechnung auf, die von einer fachkundigen Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit dem Haushaltsbeauftragten identisch ist, oder der Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen geprüft wird. Die

Beauftragung der rechnungsprüfenden Person erfolgt durch die Studierendenschaft. Die Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung erteilt das Rektorat der Hochschule.

(5) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur sie mit deren Vermögen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.

(6) Die Studierendenschaft bestreitet die Ausgaben für ihre satzungsgemäßen Aufgaben aus den Beiträgen der Studierenden, aus Zuwendungen Dritter und aus sonstigen Einnahmen. Die Höhe der Beiträge ist für das neue Haushaltsjahr gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplanes durch die Beitragssatzung (§26) festzusetzen. Sie ist vom Rektorat der Hochschule zu genehmigen, der spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres über die Festsetzung zu Informieren ist.

(7) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament und dem Vorstand der Hochschule festlegen, dass anstelle eines Haushaltsplans ein Wirtschaftsplan geführt wird.

## **§ 26 Beiträge**

(1) Die Studierenden leisten angemessene finanzielle Beiträge, die der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen (Studierendenschaftsbeitrag).

(2) Das Studierendenparlament erlässt eine Beitragssatzung. Sie muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht, die Höhe des Beitrags und die Beitragsfälligkeit enthalten. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen.

## **§ 27 Wirtschaftliche Betätigung**

(1) Eine wirtschaftliche Betätigung der Studierendenschaft ist nur innerhalb der ihr obliegenden Aufgaben und nur insoweit zulässig, als die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Studierendenschaft und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

(2) Im Falle der Gründung eines oder Beteiligung an einem Unternehmen in Privatrechtsform muss darüber hinaus der von der Studierendenschaft angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise zu erreichen sein, die Einzahlungsverpflichtung der Studierendenschaft muss auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein, die Studierendenschaft muss einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhalten und es muss gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird.

(3) Die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Rektorats der Hochschule.

(4) Darlehen darf die Studierendenschaft nicht aufnehmen oder vergeben; sie darf ein Girokonto auf Guthabenbasis führen.

(5) Beim Abschluss von Werkverträgen und bei sonstigen Beschaffungsvorgängen sind die geltenden Vergabevorschriften zu berücksichtigen.

## **§ 28 Haushaltsplan und Finanzordnung**

Die Studierendenschaft erlässt eine Finanzordnung, in der das Nähere über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung geregelt wird.

## **§ 29 Arbeitsentgelte und Aufwandsentschädigungen**

(1) Beschäftigte der Studierendenschaft unterliegen derselben Tarifbindung wie Beschäftigte der Hochschule. Die unbefristete Einstellung von Personal ist nur zulässig, wenn dafür im Haushaltsplan der Studierendenschaft ausdrücklich Mittel bereitgestellt wurden und diese Mittel ausreichend sind, alle durch das Personal entstehenden Kosten zu decken. Stellen sind öffentlich auszuschreiben. Für die Personalauswahl gilt der Grundsatz der Bestenauslese.

(2) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das Studierendenparlament kann für die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie für die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlamentes eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen. Andere Studierende können im Auftrag des Vorsitzenden des allgemeinen Studierendenausschusses ebenfalls eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Änderung der Organisationssatzung**

(1) Die Organisationssatzung kann durch Änderungssatzung, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlamentes beschlossen werden muss, geändert werden. Die Änderungssatzung muss vom Rektorat der Hochschule genehmigt und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden.

(2) Die Organisationssatzung kann auch durch Änderungssatzung, die in einer Urabstimmung unter den Mitgliedern der Studierendenschaft beschlossen wird, geändert werden. Der Beschluss über die Änderungssatzungen zur Organisationssatzung bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden. Änderungssatzungsvorschläge mit Erläuterungen sind beim Präsidium des Studierendenparlamentes einzureichen. Sie müssen dem geltenden Recht entsprechen und von einem Prozent der Studierenden, mindestens jedoch 10 und höchstens 50 Studierenden unterzeichnet sein. Das Studierendenparlament legt den Termin für die Urabstimmung fest und macht ihn öffentlich bekannt. Die Urabstimmung darf nur in der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Die Änderungssatzung muss vom Rektorat der Hochschule genehmigt und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden.

### **§ 31 Schlichtungskommission**

Es wird zunächst auf eine Schlichtungskommission verzichtet. Eine Schlichtungskommission kann auf Antrag durch 2/3-Mehrheit des Studierendenparlamentes eingerichtet werden.

### **§ 32 Errichtung der Studierendenschaft**

(1) Das Rektorat der Hochschule führt die für die erstmalige Besetzung des Studierendenparlamentes erforderlichen konstituierenden Wahlen durch und stellt das

Ergebnis der Wahl fest. Für das Wahlverfahren gilt die Wahlordnung der Hochschule in der jeweils aktuellen Fassung in entsprechender Anwendung mit Ausnahme von §12.

(2) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses beruft das lebensälteste Mitglied des jeweiligen Organs dieses zur konstituierenden Sitzung ein.

### **§ 33 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vor Inkrafttreten dieser Fassung außer Kraft.